

B E S C H L U S S

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 117. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2025

Aufnahme eines Abschnitts 61.13 Erprobungs-Richtlinie „Niedrigdosierter gepulster Ultraschall bei Pseudarthrosen“ in das Kapitel 61 EBM

61.13 Erprobungs-Richtlinie „Niedrigdosierter gepulster Ultraschall bei Pseudarthrosen“

61.13.1 Präambel

1. Die in diesem Abschnitt genannten Gebührenordnungspositionen sind ausschließlich im Rahmen der Durchführung einer Leistung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung des Niedrigdosierten gepulsten Ultraschalls bei Pseudarthrosen berechnungsfähig.

61.13.2 Spezifische Leistungen

61150 Pauschale für Visite im Rahmen der Erprobungs-Richtlinie „Niedrigdosierter gepulster Ultraschall von Pseudarthrosen“,
je Visite 253 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 61150 ist insgesamt sechsmal berechnungsfähig.

61151 Kostenpauschale für Gerätekosten inklusive Verbrauchsmaterialien bei Anwendung des Geräts im Rahmen der Studie für die ersten 150 Anwendungen
1904,00 Euro

Die Kostenpauschale 61151 ist einmal berechnungsfähig.

61152 Kostenpauschale für Gerätekosten inklusive Verbrauchsmaterialien bei Anwendung des

Geräts im Rahmen der Studie für weitere 50
Anwendungen

685,44 Euro

*Die Kostenpauschale 61152 ist einmal
berechnungsfähig.*

*Die Kostenpauschale 61152 ist erst nach
Durchführung der ersten 150 Anwendungen
berechnungsfähig.*

*Die Kostenpauschale 61152 ist bei Abbruch der
Studienteilnahme nicht mehr berechnungsfähig.*

61153 Kostenpauschale für den Sprechstundenbedarf
im Zusammenhang mit der Durchführung der
Leistungen aus Abschnitt 61.13.2

1,88 Euro

*Die Kostenpauschale 61153 ist nur für
Krankenhäuser berechnungsfähig.*

Protokollnotiz:

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband sind sich einig, dass die Protokollnotizen Nr. 2 und Nr. 3 des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 44. Sitzung den grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Erprobungsverfahren Rechnung tragen und somit für den vorliegenden Beschluss gelten.